



Anlage 1

Kriterien des Trägerauswahlverfahrens der Kooperativen Ganztagsbildung

1. Grundsatz

Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Rahmen des Modellprojekts der Kooperativen Ganztagsbildung wird grundsätzlich an allen im Eigentum der Landeshauptstadt München stehenden neu eingerichteten und bereits bestehenden und geeigneten ausgewählten Grundschulstandorten freigemeinnützigen und sonstigen Trägerinnen und Trägern nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München angeboten.

Wenn voraussichtlich drei oder mehr Schulstandorte pro Schuljahr neu in Betrieb genommen werden, kann an einem dieser neu fertiggestellten Grundschulstandorte die Trägerschaft für die Kooperative Ganztagsbildung an die Landeshauptstadt München direkt übergehen. Ziel ist, dass die Landeshauptstadt München selbst weitere fachliche Entwicklungsschritte der Kooperativen Ganztagsbildung an Grundschulen nach dem Lernhauskonzept auch eigenständig umsetzen und erproben kann.

Darüber hinaus kann im Einzelfall aus besonderen Gründen, insbesondere aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten, Eilverfahren wegen Rückgabe einer Einrichtung bzw. der besonderen Situierung vor Ort, vom Auswahlverfahren abgesehen werden.

Das Referat für Bildung und Sport übernimmt an Grundschulstandorten, die für die Kooperative Ganztagsbildung vorgesehen sind und an denen das Referat für Bildung und Sport bereits Horte, Tagesheime oder eine Innovative Projektschule (IPS) im Gebäude bzw. auf dem Schulgelände betreibt, grundsätzlich selbst die Trägerschaft der Kooperativen Ganztagsbildung, um den Erhalt von bereits gewachsenen Beziehungsstrukturen zwischen Einrichtung und Kindern, Eltern sowie Kooperationspartnerinnen bzw. -partnern weiterhin sicherzustellen.

Die Ankündigung der Bewerbungsmöglichkeit erfolgt durch die Landeshauptstadt München. Die Trägerinnen und Träger, die fristgemäß ihr Interesse bekunden, erhalten weitere Unterlagen und Hinweise zur Abgabe ihrer Bewerbung.

Die Auswahl erfolgt gemäß den unten genannten Anforderungen und Auswahlkriterien ohne weitere Befassung des Stadtrats im Einzelfall. Hierbei ist im Rahmen des zweistufigen Trägerauswahlverfahrens zunächst zu prüfen, ob die Trägerin / der Träger die zwingend zu erfüllenden Auswahlvoraussetzungen (siehe Punkt 2.) erfüllt. In der zweiten Stufe ist unter den verbleibenden Trägerinnen und Trägern nach den unten vorgegebenen Auswahlkriterien (siehe Punkt 3.) auszuwählen.

2. Auswahlvoraussetzungen

Die folgenden Anforderungen sind von der Trägerin / dem Träger zwingend einzuhalten. Erfolgt dies nicht, wird sie / er vom Verfahren ausgeschlossen.

- 2.1** Die Trägerin / der Träger muss die formalen Bewerbungsvoraussetzungen, wie sie in der Veröffentlichung bzw. den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt werden (Frist, Umfang etc.), einhalten, sowie die in den Bewerbungsunterlagen geforderten

Angaben vollständig machen.

- 2.2** Die Trägerin / der Träger hat dauerhaft die volle Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG (einschließlich Betriebserlaubnis etc.) mit den Besonderheiten, die im Rahmen der Experimentierklausel, Art. 29 BayKiBiG, jeweils mit dem Freistaat Bayern vereinbart sind, einzuhalten. Zudem hat sich die Trägerin / der Träger an die an sie / ihn gestellten Vorgaben durch die jeweils gültige Fassung des Eckpunktepapiers und der Kooperationsvereinbarung für das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung zu halten.
- 2.3** Die Trägerin / der Träger muss die laut Überlassungsvertrag vorgesehene Belegung in vollem Umfang erfüllen und hierbei die Vorgaben der Landeshauptstadt München zum Alter und zur Belegungsart beachten. Das Modell sieht eine Ganztagsplatzgarantie am jeweiligen Grundschulstandort vor, daher verpflichtet sich die Trägerin / der Träger, entsprechend der Anmeldesituation alle Kinder der jeweiligen Grundschule zu versorgen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ggf. eine Anpassung der Betriebserlaubnis zu beantragen.
- 2.4** Es besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung für die Trägerin / den Träger und das Personal. Darüber hinaus verpflichtet sich die Trägerin / der Träger zu dem in der Anlage 4 aufgeführten Grundgedanken der Toleranz.
- 2.5** Es darf kein Entzug der Betriebserlaubnis für eine andere Einrichtung der Trägerin / des Trägers vorliegen. Der Entzug der Betriebserlaubnis ist grundsätzlich ein Ausschlusskriterium für die Auswahl. Bei besonderer Begründung kann in außerordentlichen Härtefällen hiervon abgesehen werden.
- 2.6** Die Immobilie muss, wie von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt, zweckentsprechend verwendet und gemäß Überlassungsvertrag bewirtschaftet werden. Es sind keine Umbauten erlaubt.
- 2.7** Die Trägerin / der Träger darf aufgrund des Betriebs der Kooperativen Ganztagsbildung keine Reduzierung bestehender Plätze in seinen/ihren anderen Kindertageseinrichtungen im weiteren Umfeld (Stadtteil bzw. benachbarte Stadtteile) vornehmen, welche nicht durch die Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung obsolet werden (es kann davon ausgegangen werden, dass in Schulsprengeln der Kooperativen Ganztagsbildung keine weiteren Hort-, Tagesheim- oder Mittagsbetreuungsplätze mehr benötigt werden).
- 2.8** Die jeweils gültige Benutzungssatzung (Anlage 5) modifiziert durch die jeweils gültige Verwaltungsrichtlinie (Anlage 6) der Landeshauptstadt München muss vom Träger entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben der Landeshauptstadt München angewandt werden.
- 2.9** Für die Elternentgelte sind die jeweils gültigen Vorgaben (Staffelung nach Buchungszeiten und Einkommen) durch die Landeshauptstadt München maßgebend. Die Höchstgebühr für die jeweilige Buchungsstufe nach der jeweils geltenden städtischen Gebührensatzung darf nicht überschritten werden. Zudem gilt der einheitliche Essenspreis für alle Kinder am Standort.
- 2.10** Die Trägerin / der Träger muss bei der Bewertung nach den vorgegebenen Auswahlkriterien eine Bepunktung von mindestens 7,0 Punkten in jedem Teil des Auswahlverfahrens erzielen, um eine Zusage erhalten zu können.

- 2.11** Aus Gründen der besseren Versorgung mit ausreichend Betreuungsplätzen und der Gewährleistung von Vielfalt für Kinder und Familien im Stadtgebiet ist die Höchstzahl der Zusagen, die eine Trägerin / ein Träger im Rahmen von zum gleichen Termin veröffentlichten Verfahren erhalten kann, beschränkt. Jede Trägerin / jeder Träger kann maximal eine Zusage in den gleichzeitig veröffentlichten Verfahren erhalten. Begonnen wird mit der Auswahlentscheidung für die jeweils in der Veröffentlichung erst genannte Einrichtung. Die Entscheidung für eine Trägerin / einen Träger schließt diese/n aus den weiteren Auswahlverfahren für die übrigen Einrichtungen derselben Veröffentlichung aus. Diese erfolgen nur noch unter den verbleibenden Trägerinnen und Trägern. Haben sich für ein Verfahren nur Trägerinnen und Träger beworben, die bereits die Zusage für ein Verfahren erhalten haben, so kann eine Trägerin / ein Träger abweichend von der festgelegten Höchstzahl von einer Zusage auch Zusagen für mehrere Verfahren erhalten. Dabei gilt, dass eine Trägerin / ein Träger, die / der bereits zwei Zusagen erhalten hat, von weiteren im Rahmen von zum gleichen Termin veröffentlichten Verfahren ausscheidet, es sei denn auf ein verbleibendes Verfahren haben sich ebenfalls nur Trägerinnen und Träger beworben, die ebenfalls schon zwei Zusagen auf ein Verfahren erhalten haben.

3. Auswahlkriterien

Zur Bewertung wird das qualifizierte Punktesystem der regulären Schul- und Abiturbenotung (0-15 Punkte) verwendet (vgl. Anlage 2). Die Gewichtung der einzelnen Themen wird mit dem Bewerbungsformular bekannt gegeben.

Unter den Trägerinnen und Trägern, die die zwingend zu erfüllenden Anforderungen unter Nr. 2 erfüllen, ist nach den folgenden Kriterien auszuwählen:

3.1 Allgemein

Alle Ausführungen sind mit einem Praxisbezug zu beschreiben und es ist ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die im Bewerbungsverfahren genannten Bedingungen erfüllt werden.

- 3.2** Ein wesentlicher Punkt sind die Qualität und Bedarfsgerechtigkeit des Pädagogischen Konzepts für den konkreten Bedarf am Standort. Mit Zuleitung des Bewerbungsformulars sind mindestens folgende Ausführungen zu treffen:

3.2.1 Pädagogik (Pädagogische Inhalte bzw. „Hauskonzeption“ von Schule und Ganztagskooperationspartnerin bzw. -partner)

Allgemeine Schwerpunkte sind die Qualität unter Beachtung der Vorgaben / Ansätze, wie sie sich aus dem BayKiBiG, der AV BayKiBiG, den Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL) und dem Eckpunktepapier ergeben:

Bildungs- und Lernbegleitung und Unterstützung,
Übergänge (Ein- und Austritt sowie innerhalb der Angebotsstruktur und während der gesamten Öffnungszeiten),
Projektarbeit,
Dokumentation und Beobachtung der Entwicklung,
Persönlichkeitsentwicklung,
sozial-emotionales Lernen,
Musik, Rhythmik, Kreativität, ästhetische Erziehung,
Raumnutzung, Gestaltung, Medieneinsatz,
Mathematik, Technik und Naturwissenschaften, Umwelterziehung,
Freizeitgestaltung (z. B. Ausflüge).

3.2.2 Querschnittsaufgaben

Kooperation in der Verantwortungsgemeinschaft: Schule – Träger, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten, Kinderschutz / Schutzkonzept (insbesondere für sexuelle Gewalt in Kindertageseinrichtungen), Präventionsmaßnahmen, Inklusion und Integration, Diversity-Ansatz, individuelle Förderung, Gender-Mainstreaming, geschlechtersensible Pädagogik mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter, interkulturelle Pädagogik, interkulturelle Kompetenz

3.2.3 Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement, auch im Hinblick auf die Rhythmisierung

Ernährungs- und Verpflegungskonzepte, Bewegung und Entspannung im Tagesablauf, Bewegungsräume, Familien- und Sexualerziehung, Prophylaxe und Suchtprävention

3.2.4 Sozialraumorientierung / Kooperation am Schulstandort

Im Rahmen der Sozialraumorientierung ist die konkrete Lage des Standortes zu berücksichtigen. Darzustellen sind die Vernetzung mit Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in der Umgebung, mit diversen Bildungsangeboten, mit Trägern der freien Jugendhilfe, mit Beratungsstellen sowie die Angebote aus dem Stadtteil.

3.2.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Elternkooperation (Partizipation, Beratung), Informationsfluss hinsichtlich kindbezogener Zusammenarbeit, Projekte für Eltern / mit Eltern, Elternbefragung, Rolle der gesetzlichen Elternvertretung

3.2.6 Organisationsstruktur (Mittagsversorgung), Raumnutzung und Qualitätssicherung, Personal

Sicherheitskonzept (inkl. der Bring- und Abholsituation), Angaben zum bisherigen Personalmanagement, Personalakquise und Angabe der Anforderungen an dessen Qualifikation, Personalentwicklung, Ausfallmanagement (qualitätssichernde Maßnahmen), organisatorische und personelle Verzahnung in der Verantwortungsgemeinschaft

3.2.7 Finanzplan

Finanzplan mit Darstellung der Auslastung, durchschnittlicher Buchungszeit, Migrationsanteil und Anwendung der Gebührensatzung der Landeshauptstadt München